

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im Januar 2025

Beteiligung von Unternehmen an den Kosten für den Ausbau des ÖPNV?

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. In welchen Fällen wurden Unternehmen in den letzten 30 Jahren erfolgreich finanziell an den Kosten der BSAG für den Betrieb bestimmter Bus- oder Straßenbahnlinien beteiligt?
2. In welcher Höhe erfolgten diese Beteiligungen?
3. In welchen Fällen wurden dahingehende Verhandlungen erfolglos abgebrochen?

Die Antwort(en) des Senats:

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Seit 2011 sind der BSAG keine Zahlungen und auch keine erfolglos abgebrochenen Verhandlungen bekannt; für den Zeitraum davor waren keine Unterlagen einsehbar. Der Ausbau und Linienbetrieb des ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen, die diese durch das Bremische ÖPNV-Gesetz dem Zweckverband Bremen/Niedersachsen übertragen hat. Die diesbezüglichen entstehenden Kosten sind grundsätzlich von der Stadtgemeinde Bremen zu tragen, eine Beteiligung von Unternehmen ist aber selbstverständlich hilfreich und würde insofern sehr begrüßt. Eine Beteiligung von privaten Unternehmen an den jeweiligen Kosten kann auch indirekt durch den Erwerb von Tickets – wie zum Beispiel JobTickets – erfolgen.

Jahresbilanz: Wie wirkt der Mietspiegel?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird der Mietspiegel bekannt gemacht, und gibt es neben dem Mieterverein quartiersbezogene und möglichst kostenlose Beratungsangebote und Öffentlichkeitsaktivitäten, um über die Existenz und Anwendung des Mietspiegels zu informieren und beim Einfordern der daraus erwachsenden Mieter:innenrechte zu unterstützen?
2. Wie oft wurde seit Einführung des Mietspiegels gegen die Mietpreisbremse verstoßen, und mit welchen Konsequenzen?
3. Wie oft wurden seit Einführung des Mietspiegels deutlich überhöhte Mieten gemeldet beziehungsweise wie viele Verfahren wurden gemäß § 5 Wirtschaftsgesetzbuch sowie gemäß § 291 Strafgesetzbuch – StGB – (Mietwucher) eingeleitet?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die erstmalige Einführung des Mietspiegels der Stadtgemeinde Bremen wurde im Rahmen

einer Pressekonferenz mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und einer entsprechenden Pressemitteilung im Dezember 2023 bekannt gegeben. Zusätzlich erfolgte eine ausführliche Information über die sozialen Medien.

Der Mietspiegel ist im Internet unter www.bremer-mietspiegel.de sowie bei der Bremer Aufbaubank als Projektverantwortliche veröffentlicht. Auf dieser Seite sind alle wichtigen Informationen zum Mietspiegel der Stadtgemeinde Bremen aufgeführt. Hier kann sowohl die Mietspiegelbroschüre, worin alles über den Aufbau und die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete inklusive eines Wohnlagenverzeichnisses enthalten ist, als auch die ausführliche Mietspiegeldokumentation, worin die einzelnen Schritte der Mietspiegelerstellung dokumentiert sind, kostenfrei heruntergeladen werden.

Zusätzlich steht auf dieser Seite ein Onlinerechner zur Verfügung. Hiermit kann auf einfache Weise die ortsübliche Vergleichsmiete berechnet werden.

Bei Fragen zum Mietspiegel außerhalb der Rechtsberatung stehen eine kostenlose Hotline und ein Mietspiegel Funktionspostfach zur Verfügung. Dort können Fragen z.B. allgemein zum Mietspiegel oder zur Anwendung des Onlinerechners gestellt werden.

Zu Frage 2: Die Stadtgemeinde Bremen ist gesetzlich gemäß § 558c Absatz 4 Satz 2 BGB verpflichtet, einen Mietspiegel zu erstellen und zu veröffentlichen. Sie hat aber keinen Einblick in die Mietverträge. Die Durchsetzung möglicher Rechte obliegt somit den Vertragsparteien auf dem Zivilrechtsweg. Verstöße gegen den Mietspiegel und die Mietpreisbremse werden vom Senat nicht erfasst. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird im Rahmen künftiger Arbeitskreissitzungen eine Abfrage bei den Mitgliedern durchführen.

Zu Frage 3:

In der Stadtgemeinde Bremen gilt aktuell die Mietenbegrenzungsverordnung, so dass die Miete bei Neuvermietung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 556d BGB höchstens um 10 Prozent übersteigen darf. Die praktische Relevanz der bundeseinheitlichen Regelungen nach § 5 WiStG Mietpreisüberhöhung und § 291 StGB Wucher ist aktuell gering einzuschätzen. Sollte die Mietenbegrenzungsverordnung Ende des Jahres auslaufen, werden die Wuchertatbestände an Bedeutung gewinnen, wobei nicht alle Übersteigerungen der ortsüblichen Miete aufgefangen werden können. Die Wesentlichkeitsgrenze des § 5 WiStG liegt nach Absatz 2 bei mehr als 20% der ortsüblichen Miete.

Seit Einführung des Mietspiegels sind bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung nur vereinzelt Anfragen zu überhöhten Mieten eingegangen. Es wurden bisher keine Verfahren nach § 5 WiStrG eingeleitet, da die Tatbestandsmerkmale dafür bisher nicht gegeben waren.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurden seit Einführung des Mietspiegels keine Verfahren nach § 291 StGB bzgl. Mietwucher eingeleitet.

Übernahme des Mitgliedsbeitrags beim Mieterverein für Leistungsbeziehende

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann besteht die Möglichkeit, dass der Mitgliedsbeitrag für den Mieterverein für Leistungsbeziehende von der öffentlichen Hand übernommen wird?
2. Wie viele Personen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?
3. Mit welchen Anliegen haben diese Personen eine Beratung gesucht (zum Beispiel Nebenkostenabrechnung, zu hohe Miete, Selbstbedarfskündigung, Zwangsräumung etc.), und konnte den Anliegen Abhilfe geschaffen werden, zum Beispiel auch durch Klageunterstützung?

Die Antwort(en) des Senats:

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Seit 2011 sind der BSAG keine Zahlungen und auch keine erfolglos abgebrochenen Verhandlungen bekannt; für den Zeitraum davor waren keine Unterlagen einsehbar. Der Ausbau und Linienbetrieb des ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen, die diese durch das Bremische ÖPNV-Gesetz dem Zweckverband Bremen/Niedersachsen übertragen hat. Die diesbezüglichen entstehenden Kosten sind grundsätzlich von der Stadtgemeinde Bremen zu tragen, eine Beteiligung von Unternehmen ist aber selbstverständlich hilfreich und würde insofern sehr begrüßt. Eine Beteiligung von privaten Unternehmen an den jeweiligen Kosten kann auch indirekt durch den Erwerb von Tickets - wie zum Beispiel JobTickets - erfolgen.

Leitbild „Zero Waste“

Anfrage der Abgeordneten Muhlis Kocaağa, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Bis zu welchem Zeitpunkt plant der Senat das 2019 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossene Leitbild „Zero Waste“ mit entsprechendem Aktionsplan zu entwickeln und zu veröffentlichen?
2. Welche Maßnahmen werden Teil dieses Aktionsplans sein?
3. Welche dieser Maßnahmen befinden sich schon in der Umsetzung beziehungsweise sind schon umgesetzt und wie sieht die finanzielle Absicherung der im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen aus?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Das von der Bürgerschaft beschlossene Leitbild „Zero Waste“ mit entsprechendem Aktionsplan wird als integrierter Bestandteil der Gesamtstrategie „ZERO-Waste und Circular Economy – Eine Gesamtstrategie für die Freie Hansestadt Bremen“ voraussichtlich Ende März 2025 vorgestellt.

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet: Teil des Aktionsplans sind Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele von „ZERO Waste“ und der gesamtstädtischen Praxisstrategie „Kreislaufwirtschaftsstadt“ Bremen. Soweit es die öffentliche Hand betrifft, handelt es sich insbesondere um Maßnahmen zur Bereitstellung von tatsächlicher und rechtlicher Infrastruktur, Bildung und Information, Digitalisierung und Forschung. Beispielsweise zu nennen sind folgende Maßnahmen:

- Die Errichtung eines oder mehrerer zentral gelegener „Ressourcenzentren“, in denen Kreislaufwirtschaft und ZERO Waste für die Bürger*innen und Unternehmen in vielfältiger Hinsicht sichtbar, zugänglich und attraktiv nutzbar gemacht werden.
- Die Strukturierung und Einrichtung einer digitalen Plattform für Circular Economy und ZERO Waste.
- Die Errichtung eines kommunalen Mehrwegsystems wird seit März 2023 im Rahmen eines Innovationsvorhabens durch die Hochschule Bremen erforscht. Die Ergebnisse sollen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
- Von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation wurde mit Unterstützung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und unter Einbeziehung der Verbraucherzentrale ein möglicher Reparaturbonus nach Vorbild von Thüringen praxisreif vorbereitet. Die praktische Einführung ist aktuell noch nicht möglich.
- In Bezug auf die weiteren sowie weitere schon in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen wird auf die Vorstellung der Gesamtstrategie Ende März 2025 verwiesen. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft stellt für die Umsetzung der „ZERO-Waste“-Maßnahmen und der weitergehenden Maßnahmen zur Transformation hin zu einer „Circular Economy“ für den Zeitraum 2024-2027 Mittel bereit. Spezifische Maßnahmen einzelner Ressorts werden ganz oder teilweise aus dem jeweiligen Ressort zugewiesenen Mitteln getragen. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von Fördermitteln bei jedem Maßnahmenpaket geprüft.

Auswirkungen der Entkriminalisierung von Cannabiskonsum

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Konsumdelikte mit Cannabis wurden von Anfang 2023 bis April 2024 durch die Polizei bearbeitet, wie viele wurden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt?
2. Wie hat sich die Zahl der Verfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 1. April 2024 entwickelt und wie hoch ist der Anteil an Konsumdelikten?

3. Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach dem Cannabisgesetz wurden seit April 2024 festgestellt (bitte nach Monaten aufschlüsseln) und wie viele fielen vorher als Straftatbestand unter das Betäubungsmittelgesetz?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Für das Land Bremen wurden im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. März 2024 insgesamt 3.151 Fälle eines allgemeinen Verstoßes nach § 29 BtMG mit Cannabis und Zubereitungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Es ist zu beachten, dass die Fallzahlen für das Jahr 2024 noch nicht abschließend validiert wurden.

Im staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren werden Verstöße gegen das BtMG dagegen nicht nach der Art des Betäubungsmittels differenziert und sind daher im Sinne der Fragestellung statistisch nicht auswertbar. Eine Annäherung ist über § 31a BtMG möglich, der das Absehen von Strafverfolgung bei geringfügigen Eigenkonsummengen erlaubt. Vor Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes wurde diese Norm überwiegend, jedoch nicht ausschließlich, bei Cannabis angewendet. Zu berücksichtigen ist ferner, dass cannabisbezogene Verstöße gegen die Strafnorm des § 29 BtMG im Falle des Vorliegens geeigneter Umstände auch mittels anderer Rechtsgrundlagen zur Einstellung gebracht werden konnten. Im Jahr 2023 wurden 1.948 Verfahren und im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 weitere 284 Verfahren nach § 31a Abs. 1 BtMG eingestellt.

Zu Frage 2: Im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. März 2024 wurden für das Land Bremen insgesamt 8.719 Rauschgiftdelikte über alle Stoffgruppen hinweg in der PKS erfasst. In 6.465 Fällen, mithin 74 %, handelte es sich um allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG. Nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes am 01. April 2024 lag der entsprechende Anteil bis zum 15. Dezember 2024 bei etwa 71 %.

Eine zuverlässige justizielle Aussage zu Verfahren wegen verbotenen Umgangs mit Betäubungsmitteln ist nicht möglich, da eine nach Betäubungsmitteln differenzierte Verfahrenserfassung nicht erfolgt.

Zu Frage 3: Im Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 13. Dezember 2024 wurden dem Ordnungsamt Bremen insgesamt 21 Ordnungswidrigkeitenanzeigen nach dem Konsumcannabisgesetz übermittelt. Davon eine im April, je zwei im Mai und Juni, je drei im Juli und August, fünf im September, zwei im Oktober und drei im November. Bei dem Magistrat Bremerhaven wurden zwei Verfahren geführt, jeweils eins im Juli und eins im November.

Es handelt sich um Konsumdelikte nach dem Konsumcannabisgesetz, womit die festgestellten Verstöße zuvor keinen Straftatbestand verwirklicht hätten.

Gesundheitliche Ungleichheiten zwischen Bremer und Bremerhavener Quartieren

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Was sind aus Sicht des Senats die Hauptgründe für die bestehenden gesundheitlichen Ungleichheiten zwischen den einzelnen Quartieren im Land Bremen?
2. Was tut der Senat aktuell, um gesundheitliche Ungleichheiten im Land Bremen abzubauen und was sind aus Sicht des Senats zukünftig notwendige Schritte und Maßnahmen, um die gesundheitlichen Ungleichheiten nachhaltig zu reduzieren?
3. Wie ist der derzeitige Umsetzungsstand des 2018 getroffenen Senatsbeschlusses „Zukunft Bremen 2035“ bezüglich der Verankerung von Gesundheit in allen Ressorts, welche Maßnahmen werden diesbezüglich konkret in den einzelnen Ressorts umgesetzt oder sind geplant?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die gesundheitlichen Ungleichheiten im Bundesland Bremen werden, wie deutschlandweit auch, durch verschiedene Faktoren beeinflusst.

So stehen sozioökonomische Determinanten, wie beispielsweise das Haushaltseinkommen, das erreichte Bildungsniveau oder der Anteil an Menschen in Arbeitslosigkeit, im Zusammenhang mit diversen gesundheitlichen Outcomes. Umweltfaktoren, wie die Wohnqualität, Lärm, Luftverschmutzung sowie der Zugang zu Freizeit- und Erholungsflächen sowie Arbeitsbedingungen, können ebenfalls die Gesundheit von Bewohner:innen in den verschiedenen Bremer Stadtteilen stark beeinflussen.

Darüber hinaus trägt ein unterschiedlicher Zugang zu Gesundheitsdiensten zur ungleichen Verteilung von Gesundheitschancen im Land Bremen bei. Außerdem weisen bestimmte Zielgruppen, wie beispielsweise, Kinder und Jugendliche, Senior:innen, Migrant:innen und Menschen mit Fluchterfahrungen häufig spezifische gesundheitliche Bedarfe auf. So können in Quartieren mit einem hohen Anteil einer entsprechenden Bewohner:innenschaft gesundheitliche Ungleichheiten verstärkt auftreten. Dies auch, weil bei diesen speziellen Gruppen die Gesundheitskompetenz nicht immer im ausreichenden Ausmaß vorhanden ist. Alle bereits genannten Faktoren beeinflussen den individuellen Lebensstil und damit das Gesundheitsverhalten von Bewohner:innen im Quartier. So ergibt sich, dass einzelne Hauptgründe für die bestehenden gesundheitlichen Herausforderungen in bestimmten Quartieren im Land Bremen schwer zu identifizieren sind. Es handelt sich vielmehr um ein Bündel an Herausforderungen im Alltag der Menschen, welche die Gesundheitschancen im Vergleich zu den Bewohnerinnen anderer Bremer Quartiere negativ beeinflussen.

Zu Frage 2: Der Senat hat sich zum Ziel gesetzt, durch die Förderung von besonders niedrigschwelligen sowie zielgruppenspezifischen Angeboten die gesundheitlichen Chancen insbesondere für Bewohner:innen in Quartieren mit einem niedrigen Sozialindex zu stärken. Aktuell fördert der Senat die Hebammenzentren in Bremen West, Ost, Nord sowie den Aufbau eines Zentrums in Bremerhaven. Sie tragen dazu bei, dass für Familien der Zugang zur Hebammenversorgung verbessert wird und ein gesunder Start ins Leben für Neugeborene aus sozial deprivierten Stadtgebieten im Land Bremen gestärkt wird. Auch die in der Kommune Bremen etablierten und finanzierten Programme Tipp Tapp und Tipp Tapp pre bieten Eltern ein besonderes Unterstützungsangebot an, um das gesunde Aufwachsen von Kindern zu fördern. In Bremerhaven steht mit den Beratungsstellen „familie_kind_gesundheit“ ebenfalls ein Angebot zur Familienberatung und frühkindlichen Gesundheitsförderung zur Verfügung.

Mit der Förderung der Beratungsstelle des ersten lokal integrierten Gesundheitszentrum für alle im Bremer Westen stärkt der Senat außerdem den Stadtteil Gröpelingen im besonderen Maß. Im Bremer Süden und Bremer Norden tragen die durch den Senat geförderten Beratungsangebote der GesundheitsPUNKTe dazu bei, dass gesundheitliche Chancen gestärkt werden.

Darüber hinaus hat der Senat sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven die Gesundheitsfachkräfte in den Quartieren, die Gesundheitsfachkräfte an Schulen und die regionalen Fachkräfte für psychische Gesundheit im Kindes- und Jugendalter ins Leben gerufen und fest etabliert.

Die Gesundheitsfachkräfte im Quartier ermöglichen angepasst an die Bedarfe der Bewohner:innen im Quartier verschiedenste Angebote der Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung.

Zielgruppenspezifisch wirken die Gesundheitsfachkräfte an Schulen, indem Schüler:innen und Eltern in benachteiligten Quartieren ein Angebot zur Stärkung der Gesundheitskompetenz im Schulalltag ermöglicht wird. Weiter nehmen sie die Verhältnisse in den Fokus, was dazu beiträgt, das Setting Schule langfristig hinsichtlich gesundheitlicher Indikatoren zu verbessern. Bei den regionalen Fachkräften für psychische Gesundheit im Kindes- und Jugendalter fördert der Senat ein weiteres zielgruppenspezifisches Angebot, um die Bewältigungskompetenzen von Eltern und Kindern hinsichtlich psychischer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Trotz der positiven Entwicklungen hinsichtlich der bereits vom Senat geförderten Strukturen fehlt es in vielen Quartieren noch an einer Ausweitung der Angebote bzw. einer Etablierung von weiteren Präventionsmaßnahmen.

Es braucht zukünftig eine noch bessere Zusammenarbeit mit den Akteuren der Landesrahmenvereinbarung Prävention im Sinne des Präventionsgesetzes. Damit soll gewährleistet werden, dass die begrenzten Ressourcen aller Akteure effektiver im Sinne einer gemeinsamen geeinten Präventionsstrategie eingesetzt werden. Gespräche zur Stärkung der Zusammenarbeit laufen bereits. Außerdem arbeitet der Senat bereits kontinuierlich daran ressort- und akteursübergreifend die verschiedensten Angebote in den Quartieren miteinander zu vernetzen und abzustimmen. Auch diese Zusammenarbeit soll zukünftig weiter gestärkt werden, um Ressourcen effektiv einzusetzen und die gesundheitlichen Ungleichheiten nachhaltig zu reduzieren.

Zu Frage 3: Die damalige Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat im Jahr 2018 damit begonnen, gemeinsam mit den zuständigen Ressorts Grundlagen für eine künftige strategische Zusammenarbeit zu entwickeln. Aufgrund der vielfältigen Herausforderungen in den danach folgenden Jahren (die Covid-19 Pandemie, dem Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine) konnte die strategische ressortübergreifende Zusammenarbeit nicht so wie angedacht fortgeführt werden. Im September 2023 wurde an die Vereinbarung aus 2018 angeknüpft, indem Mitarbeiter:innen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Mitarbeiter:innen der Gesundheitsämter Bremen/Bremerhaven, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatskanzlei, der Senatorin für Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung und des Landesinstituts für Schule zu einer ressortübergreifenden Begleitgruppe für Gesundheitsförderung und Prävention in den Quartieren im Sinne des Health in All Policies Ansatzes eingeladen haben. Die beiden Gesundheitsämter haben über den kommunalen Strukturaufbau für Gesundheitsförderung berichtet. Ein neues Projekt zum gesunden Umgang mit Medien im Kindes- und Jugendalter wurde vorgestellt, der Einsatz der Gesundheitsfachkräfte im Quartier und die regionalen Fachkräfte für psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wurden besprochen, die inhaltlichen Ausgestaltung von Gesundheitspunkten und ihre geplante Lokalisation präsentiert und die anderen Ressorts haben entsprechende Ansatzpunkte herausgearbeitet.

Mit der Veröffentlichung des Landesgesundheitsbericht 2024 ist die Stärkung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit und die Verankerung von Gesundheit in allen Ressorts vertieft in den Fokus gerückt. Auf Einladung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz fand im Herbst 2024 eine amts- und ressortübergreifende Veranstaltung zu den Ergebnissen der Landesgesundheitsberichterstattung statt. Ziel der Veranstaltung war es im Sinne des Health in all Policies Ansatzes in allen Ressorts erneut ein Bewusstsein für die gesundheitlichen Problemlagen im Kindes- und Jugendalter zu schaffen und gemeinsam über die weitere Zusammenarbeit zu beraten. Die Planung und Abstimmung weiterer konkreter Maßnahmen steht darüber hinaus noch aus.

Einnahmeausfälle der Freien Hansestadt Bremen durch Nichterhebung der Vermögensteuer
Anfrage der Abgeordneten Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist annäherungsweise die Summe der Steuereinnahmen, die dem Land Bremen dadurch entgangen sind, dass seit 1997 die Vermögensteuer nicht mehr erhoben wird?
2. Wie hoch wären heute annäherungsweise die jährlichen Einnahmen, die dem Land Bremen aus einer Vermögensteuer von 1 Prozent beziehungsweise 2 Prozent entstehen würden?

3. Welche weiteren Initiativen plant der Senat, um den Bund zur Wiedererhebung der Vermögensteuer aufzufordern?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die Vermögensteuer darf aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG-Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvL 37/91 – BStBl 1995 II S. 655) für Zeiträume nach 1996 nicht mehr angewandt werden. Das Bundesverfassungsgericht stellte mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbare Ungleichbehandlungen bei der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Bewertung verschiedener Vermögensarten fest.

Dementsprechend müsste die Bemessungsgrundlage eines Vermögensteuergesetzes grundlegend neu ausgestaltet werden, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Die Einnahmeausfälle seit 1997 können daher nicht seriös bemessen werden. Im Schnitt betrug das Aufkommen der Vermögensteuer in Bremen in den Jahren 1990 bis 1996 ca. 40 Mio. Euro pro Jahr.

Zu Frage 2: Um das mögliche Aufkommen einer Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 bzw. 2 Prozent ermitteln zu können, müsste – wie bereits unter 1. ausgeführt – zunächst die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer grundlegend neu ausgestaltet werden, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Erst in einem zweiten Schritt würde der Steuersatz darauf anzuwenden sein, um das endgültige Aufkommen der Steuer zu ermitteln.

Zuletzt lag der Steuersatz der Vermögensteuer bei 1 Prozent für das Vermögen natürlicher Personen, für Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen betrug der Steuersatz 0,5 Prozent.

Zu Frage 3: Der Senat hat zuletzt am 17.09.2024 einen Entschließungsantrag für mehr Steuergerechtigkeit und zur Finanzierung von Wachstumsimpulsen beschlossen und in der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27.09.2024 eingebracht (Bundesrat Drucksache 451/24), wo er den Ausschüssen für Finanzen (federführend) und Wirtschaft zur Beratung überwiesen wurde. Gegenwärtig ist der Antrag in beiden Ausschüssen bis zum Wiederaufruf vertagt. Im Entschließungsantrag wird die Wiedereinführung einer Vermögensteuer auf sehr hohe Vermögen gefordert, mit dem Ziel, dass auch diese einen gerechten Beitrag zur Reduktion sozialer Ungleichheiten leisten und um die Wirtschaftskraft des Landes zu erhalten und zu stärken. Eine Substanzbesteuerung von Betriebsvermögen ist auszuschließen. Derzeit liegen keine weiteren Initiativen vor. Der Senat verfolgt den politischen Diskurs zu einer möglichen Wiedereinführung der Vermögensteuer jedoch fortlaufend.